

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

- .) *Seite 2*      **Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014**  
**Bildung des Kreiswahlausschusses**

#### C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 3-8*      **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
- 1.) *Seite 3*      Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 12.12.2013
- 2.) *Seiten 3-7*      Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
- 3.) *Seite 8*      Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014

## A.) Bekanntmachungen des Landkreises

## B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

I.) **Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014**  
**Bildung des Kreiswahlausschusses**



Der Landrat des **Landkreises Oder-Spree**  
als allgemeine untere Landesbehörde

---

### **Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014** **Bildung des Kreiswahlausschusses**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Bundesregierung hat gemäß § 7 des Europawahlgesetzes (EuWG) in Verbindung mit § 16 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) bestimmt, dass anlässlich der achten Direktwahl des Europäischen Parlaments die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am

**25. Mai 2014**

stattfindet.

In Vorbereitung und Durchführung der Europawahl ist nach § 5 Abs. 1 des EuWG und § 4 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) für jeden Landkreis ein Wahlausschuss zu bilden, der aus dem Kreiswahlleiter und sechs vom Kreiswahlleiter berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern besteht.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind nach § 4 Abs. 1 EuWO aus den Wahlberechtigten des Landkreises zu berufen und sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters wohnen.

Die Berufung der Beisitzer und Stellvertreter soll gemäß § 4 Abs. 2 EuWO erfolgen, wonach die im jeweiligen Gebiet vertretenen Parteien und politischen Vereinigungen in der Regel in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl bei der letzten Europawahl berücksichtigt werden sollen.

Ich bitte, die im Landkreis Oder-Spree vertretenen Parteien bis zum

**31. Januar 2014**

Wahlberechtigte des Landkreises Oder-Spree für die Berufung als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer im Kreiswahlausschuss vorzuschlagen.

Der Vorschlag sollte folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname; Geburtsdatum; Anschrift des Hauptwohnsitzes sowie Telefonnummer

und ist an folgende Anschrift zu richten

Kreiswahlleiter  
Landkreis Oder-Spree  
Breitscheidstraße 7  
15848 Beeskow

oder per E-Mail an Kreiswahlleiter @l-os.de

Buhrke  
Kreiswahlleiter

## **C.) Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **I.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

- 1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 12.12.2013

#### **Beschlüsse der 14. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 12. Dezember 2013**

#### Öffentlicher Teil der Sitzung

#### **1. Beschluss der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2014**

(Beschluss-Nr. VV 127/13)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2014 wird bestätigt.

#### **2. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2014**

(Beschluss-Nr. VV 128/13)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2014 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen

wird festgesetzt. Die Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung für die Jahre 2014 bis 2017 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 12.12.2013

Schmidt  
Vorsitzender der  
bandsvorsteher  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Ver-

- 2.) Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

#### **Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

### **§ 1**

#### **Entgeltgegenstand**

(1)

Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Wildau und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.

(2)

Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

### **§ 2**

#### **Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage**

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

(2)

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeugesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges.

Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Be-

triebszulassung des Anhängfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

(3)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

#### **§ 4 Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

#### **§ 5 Fälligkeit**

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft und gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 29.11.2012 (Beschluss-Nr. VV 119/12) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 12.12.2013

Schmidt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 12.12.2013

Schmidt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

### Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel*	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
<b>02</b>	<b>Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	86,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	165,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	86,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	92,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung)	92,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung)	92,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	92,00*
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung)	92,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	92,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung)	92,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	92,00
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung</b>	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	25,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	25,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	92,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	25,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	92,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	92,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	86,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	92,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	92,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	92,00
<b>04</b>	<b>Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	165,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	92,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	92,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	92,00
<b>07</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	92,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	92,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	165,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	92,00
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	165,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	165,00
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	92,00

10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	92,00
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung</b>	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	165,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	92,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	92,00
<b>15</b>	<b>Verpackungen</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	84,60
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	92,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	92,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	92,00
15 01 05	Verbundverpackungen	92,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	92,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	92,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	92,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	92,00
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 02 01	Holz	25,00
17 02 02	Glas	92,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	165,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	92,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	299,00
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	92,00
17 09 04-2	Styropor/Styrodur verunreinigt	299,00
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung</b>	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	92,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	92,00
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen</b>	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	92,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	92,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	86,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	92,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	92,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	92,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	92,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	92,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	65,00
19 08 02	Sandfangrückstände	65,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	92,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	92,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	92,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	92,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	92,00
19 12 01	Papier und Pappe	84,60
19 12 02	Eisenmetalle	92,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	92,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	165,00

19 12 05	Glas	92,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	25,00
19 12 08	Textilien	92,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	92,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	165,00
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle</b>	
20 01 01	Papier und Pappe	84,60
20 01 02	Glas	92,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	84,60
20 01 10	Bekleidung	92,00
20 01 11	Textilien	92,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	165,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	92,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	92,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	165,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	25,00
20 01 39	Kunststoffe	165,00
20 01 40	Metalle	92,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	92,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	92,00
20 03 01 - 1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	84,60
20 03 01 - 2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüllsammlungen aus dem Verbandsgebiet	92,00
20 03 02	Marktabfälle	92,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	92,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	92,00
20 03 07	Spermmüll	86,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	92,00

\* Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt

5,00 €.

3.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009  
für das Wirtschaftsjahr 2014**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 12. Dezember 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt.

**1 Es betragen**

**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	12.187.500 €
die Aufwendungen	12.007.500 €
der Jahresgewinn	180.000 €

**1.2 im Finanzplan**

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.284.000 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	388.000 €
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	3.680.500 €

**2 Es werden festgesetzt**

**2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf** 388.000 €

**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf** 0 €

**2.3 die Verbandsumlage auf** 0 €

Königs Wusterhausen, den 12.12.2013

Kirsch  
Verbandsvorsteher

Schmidt  
Vorsitzender  
der Verbandsversammlung